

**Allgemeine Geschäftsbedingungen  
der  
WÖHRER Fenster-Türen-Technik GmbH**  
Stand: März 2015

**1. Geltungsbereich**

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der WÖHRER Fenster- Türen- Technik GmbH, Hart 11, 4310 Mauthausen (im Folgenden nur mehr „Wöhrer GmbH“) und ihren Kunden.

**2. Schriftformerfordernis**

Sofern es sich bei dem zugrundeliegenden Geschäft nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, müssen vom schriftlichen Vertragsinhalt abweichende Bedingungen (Vertragsbestandteile) in schriftlicher Form, zumindest jedoch in Form schriftlicher Auftragsbestätigungen vorliegen, um rechtswirksam zu sein.

**3. Kostenvoranschläge**

Sofern es sich bei dem zugrundeliegenden Geschäft nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, ist ein Kostenvoranschlag grundsätzlich schriftlich, unverbindlich und entgeltlich. Nur einfache mündliche Kostenschätzungen sind unverbindlich und unentgeltlich.

**4. Geistiges Eigentum**

Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen sowie Prospekte, Kataloge, Muster und Ähnliches bleiben geistiges Eigentum der Wöhrer GmbH. Jede Verwertung, Vervielfältigung o. ä. bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Wöhrer GmbH. Bei ihrer Verwendung ohne Zustimmung ist die Wöhrer GmbH zur Geltendmachung zumindest einer Abstandsgebühr von 25 Prozent der Voranschlagssumme berechtigt.

**5. Offerte**

Sofern es sich bei dem zugrundeliegenden Geschäft nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, sind Offerten nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich sind.

**6. Annahme des Offertes**

Ein Vertrag kommt mit Annahme des Offertes durch den Kunden zustande. Die Annahme einer von der Wöhrer GmbH erstellten Offerte ist grundsätzlich nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistung möglich. Abänderungen der Offerte im Annahmeschreiben stellen ein neues Angebot an uns dar, welches den Kunden zumindest für 7 Tage bindet und erst dann verbindlich wird, wenn es von uns angenommen wird. Allfällige Leistungsfristen verschieben sich entsprechend dem Datum der Annahme, der abgeänderten Offerte, nach hinten. Einvernehmlich als offen vereinbarte Teile des Auftrages, sind in der Auftragsbestätigung festzulegen.

## **7. Stornogebühren**

Bei einem Storno des Kunden, ist die Wöhrer GmbH berechtigt, unbeschadet der Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadensersatzes bzw. Entgeltes gemäß § 1168 ABGB eine Stornogebühr von 10 Prozent, bei Sonderanfertigung, nach Beginn der Herstellungsarbeiten von 30 Prozent der Auftragssumme zu verlangen. Im Falle eines rechtzeitigen schriftlichen Vertragsrücktrittes nach § 3KSchG sind Spesen nach Maßgabe von § 4 KSchG vom Kunden zu bezahlen.

## **8. Preisänderungen**

Mit den angegebenen Preisen bleibt die Wöhrer GmbH dem Kunden zwei Monate lang ab deren Bekanntgabe bzw. ab Offert Annahme im Wort (ausgenommen der Fall einer gesonderten Preiserhöhungsabsprache oder einer erheblichen unerwarteten Rohstoffpreissteigerung). Liegen zwischen Preisbekanntgabe und Lieferungsausführung mehr als zwei Monate, so ist die Wöhrer GmbH berechtigt, zwischenzeitig eingetretene Preiserhöhungen, die durch kollektivvertragliche Lohnerhöhungen im Tischlerhandwerk oder durch andere, zur Leistungserstellung notwendige Kosten, wie jene für Material, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc. erfolgten, entsprechend zu überwälzen. Im Gegenzug werden allfällige Preissenkungen dieser Faktoren an den Kunden weitergegeben. Kostenschwankungen unter 2 % bleiben jedenfalls unberücksichtigt.

## **9. Vom Kunden beigestellte Waren (unverbindliche Verbandsempfehlung)**

Die Wöhrer GmbH ist berechtigt, für vom Kunden beigestelltes Material einen Betrag von 10 Prozent des eigenen Verkaufspreises oder jenes Verkaufspreises gleichartiger Waren in Rechnung zu stellen.

## **10. Kostenerhöhungen**

Offerte und Kostenvoranschläge werden nach bestem Fachwissen erstattet; auf auftragsspezifische Umstände, die außerhalb der Erkennbarkeit der Wöhrer GmbH liegen, kann kein Bedacht genommen werden. Sollte sich bei Auftragsdurchführung die Notwendigkeit weiterer Arbeiten bzw. Kostenerhöhungen mit mehr als 15 Prozent des Auftragswertes ergeben, so wird die Wöhrer GmbH den Kunden unverzüglich verständigen. Sollte der Kunde binnen einer Woche keine Entscheidung betreffend die Fortsetzung der unterbrochenen Arbeiten treffen, bzw. die Kostensteigerungen nicht akzeptieren, behält sich die Wöhrer GmbH vor, die erbrachte Teilleistung in Rechnung zu stellen und vom Vertrag zurückzutreten.

## **11. Holzarten**

Bautischlerarbeiten sind in Fichte bzw. Tanne oder Kiefer zu verstehen, wenn nicht andere Holzarten vereinbart werden.

## **12. Geringfügige Leistungsänderungen**

Änderungen gegenüber der vereinbarten Leistung bzw. Abweichungen sind dem Kunden zumutbar, wenn sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind. Als sachlich gerechtfertigt gelten insbesondere werkstoffbedingte Veränderungen, z.B. bei Maßen, Farben, Holz- und Furnierbild, Maserung und Struktur u. ä.

### **13. Maßangaben durch den Kunden**

Werden vom Kunden Pläne beigelegt oder Maßangaben gemacht, so haftet er für deren Richtigkeit und darf die Wöhrer GmbH auf deren Richtigkeit ohne weiteres Vertrauen, sofern nicht ihre Unrichtigkeit offenkundig ist oder Naturmaßvereinbart worden ist.

### **14. Mitwirkungspflicht des Kunden**

Zur Leistungsausführung ist die Wöhrer GmbH erst dann verpflichtet, sobald der Kunde all seinen Verpflichtungen bzw. Vorleistungen, die zur Ausführung erforderlich sind, nachgekommen ist, insbesondere alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten erfüllt hat. Das Vertragen und Versetzen von Tür- und Fensterstöcken u. ä., eventuelle Maurerarbeiten, allenfalls erforderliche Gerüste sind vom Kunden beizustellen, wenn sie nicht ausdrücklich als im Preis eingeschlossen angeführt werden. Ebenso ist der erforderliche Licht und Kraftstrom vom Kunden beizustellen. Diesbezügliche Verzögerungen verschieben allfällige Leistungstermine nach hinten. Im Übrigen gilt Z 18 sinngemäß.

### **15. Verkehr mit Behörden und Dritten**

Erforderliche Bewilligungen Dritter, Meldungen an Behörden, Einholung von Genehmigungen hat der Kunde auf seine Kosten zu veranlassen.

### **16. Erfüllungsort**

Sofern kein bestimmter Lieferort vereinbart ist, ist der Erfüllungsort der Sitz der Wöhrer GmbH. Bei Verbrauchergeschäften wird damit kein eigener Gerichtsstand begründet.

### **17. Versendung**

Falls eine Lieferung „ab Werk“ vereinbart ist, der Kunde aber die Beförderung des vertragsgegenständlichen Werks in seinem Namen und an seine Rechnung an einen bestimmten Ort wünscht, so hat er die Beförderungsart zu bestimmen. Mangels besonderen Auftrages ist eine Beförderung mit Bahn, Post, Spediteur oder mit einem Frächter anzunehmen. Die Wöhrer GmbH hat ab Übergabe an Letztere seiner Lieferverpflichtung entsprochen und hat, sofern es sich bei dem zugrundeliegenden Geschäft nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, Gewährleistungsverpflichtungen nur noch am Ort der Übergabe an den Beförderer zu erbringen.

### **18. Liefertermine, Annahmeverzug**

Soweit nicht ausnahmsweise Fixtermine vereinbart wurden, gelten die bedungenen Liefertermine als voraussichtliche Termine. Spätestens 14 Tage vor dem voraussichtlichen Liefertermin ist mit dem Kunden der tatsächliche Liefertermin zu vereinbaren. Ist der Kunde zu diesem Termin nicht anwesend oder hat er für die Durchführung der Lieferung nicht die entsprechenden Maßnahmen bzw. Vorbereitungen getroffen, so gerät der Kunde in Annahmeverzug. Mit diesem Zeitpunkt gehen alle Risiken und Kosten, wie z.B. Bankspesen, Transportkosten, Lagerkosten zu angemessenen Preisen zu Lasten des Kunden. Dies gilt auch bei Teillieferung.

Sollten (Fix-)Termine für Lieferung inkl. Montage von Fenstern vereinbart sein, und verschiebt sich der vereinbarte Termin, zu dem die Wöhrer GmbH die Leistungserbringung beginnen kann (z. B. in Ermangelung notwendiger Vorleistungen aber auch wegen höherer Gewalt) um mehr als 5 Werktagen, verlängert sich nicht nur die Leistungsfrist entsprechend, sondern gilt der Zeitplan als „über den Haufen geworfen“ und ist die Wöhrer GmbH nicht länger an die vereinbarten Termine gebunden. Der Wöhrer GmbH steht zum Zwecke des Nachweises dieses Umstandes und sonstiger mit der Bauabwicklung in Zusammenhang stehender Tatsachen, ein jederzeitiges Einsichtsrecht in das vom Kunden zu führende Bautagebuch zu. Wird ein solches nicht geführt oder die vollständige Einsicht in diese Urkunde, wenn auch nur vorübergehend verweigert, obliegt dem Kunden der Beweis dafür, dass kein Umstand eingetreten ist, der im Sinne der vorstehenden Absätze zu einer Verschiebung oder Aufhebung der Leistungstermine bzw. -fristen führt (Beweislastumkehr in Folge der Nähe zum Beweis).

## **19. Teillieferungen**

Der Kunde ist verpflichtet, soweit dies zumutbar ist und nicht Gesamtlieferung vereinbar war, Teillieferungen anzunehmen.

## **20. Lieferverzug**

Wird ein vereinbarter Liefertermin von der Wöhrer GmbH um mehr als zwei Wochen überschritten, so hat der Kunde der Wöhrer GmbH eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen zu setzen. Der Kunde kann erst nach Ablauf der Frist schriftlich vom Vertrag zurücktreten. Durch Lieferverzug verursachte Schadenersatzansprüche des Kunden können nur dann geltend gemacht werden, falls bei der Wöhrer GmbH zumindest grobes Verschulden vorlag.

## **21. Gefahrenübergang**

Alle Gefahren, auch die des zufälligen Untergangs, gehen im Zeitpunkt der Erfüllung auf den Kunden über (Gefahrenübergang). Als Zeitpunkt der Erfüllung gilt bei Lieferungen ab Werk der Erhalt der Nachricht der Versandbereitschaft zuzüglich einer angemessenen Abholfrist von höchstens einer Woche, in den anderen Fällen der Übergang der Verfügungsmacht.

## **22. Eigentumsvorbehalt**

Alle gelieferten und (wirtschaftlich vernünftig von der Hauptsache trennbar) montierte Ware bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Wöhrer GmbH. Fensterflügel gelten jedenfalls als mit wirtschaftlich vernünftigen Mitteln von Fensterstock trennbar. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die Wöhrer GmbH berechtigt, die in seinem Vorbehaltseigentum stehenden Gegenstände zurückzunehmen, ohne dass dies einem Vertragsrücktritt gleichzusetzen ist.

### **23. Verfügung und Zugriff auf Vorbehaltseigentum**

Dem Kunden ist eine Verpfändung oder sonstige rechtliche Verfügung über das Vorbehaltseigentum ohne Zustimmung der Wöhrer GmbH untersagt. Zugriffe Dritter auf das Vorbehaltseigentum (Pfändung oder sonstige gerichtliche oder behördliche Verfügungen usw.) sind der Wöhrer GmbH sofort zu melden. Der Kunde hat alle Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugriff zu beseitigen. Er hat die damit verbundenen Kosten zu tragen und hat die Wöhrer GmbH schad- und klaglos zu halten, soweit er diese Zugriffe Dritter verursacht hat.

### **24. Versicherung von Vorbehaltseigentum**

Bei Forderungen aus Lieferungen oder Leistungen über € 5.000 und einem Zahlungsziel von mehr als 50 Tagen ist der Kunde für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes verpflichtet, das Vorbehaltseigentum in Höhe des Rechnungsbetrages gegen alle Gefahren zum Neuwert zu versichern. Die Versicherung hat derart zu erfolgen, dass eine allfällige Leistung im Schadensfall an die Wöhrer GmbH ausbezahlt wird.

### **25. Zahlungsziel**

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, sind 30 Prozent der Auftragssumme bei Erhalt der Auftragsbestätigung fällig; eine allfällig zugesagte Lieferfrist beginnt erst mit dem Anzahlungstag zu laufen (z 18). Weitere 30 Prozent der Auftragssumme sind bei Anlieferung fällig. Falls der Kunde dieser Pflicht nicht nachkommt, ist die Wöhrer GmbH berechtigt, die Anlieferung zurückzuhalten. Der Rest ist fällig bei Fertigstellung und Rechnungslegung. Gelegte Rechnungen sind bei Erhalt fällig.

### **26. Zahlungsverweigerung**

Sofern es sich bei dem zugrundeliegenden Geschäft nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, berechtigen gerechtfertigte Reklamationen nur die Zurückhaltung der zweifachen Mangelbehebungskosten Teiles des Rechnungsbetrages.

### **27. Zahlung**

Die Zahlung hat grundsätzlich durch Überweisung auf unser Bankkonto ohne Abzüge zu erfolgen. Bei Zahlung mit Scheck wird unsere Forderung erst mit dessen Einlösung getilgt; gewöhnliche Bankspesen gehen zu Lasten des Kunden.

### **28. Mahn- und Inkassospesen**

Der Kunde verpflichtet sich für den Fall des Verzuges mit seinen vertraglichen Verpflichtungen der Wöhrer GmbH die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen. Ferner verpflichtet sich der Kunde pro erfolgter Mahnung einen Betrag von € 12 sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von €4 zu bezahlen.

### **29. Verzugszinsen**

Bei - auch unverschuldetem - Zahlungsverzug wird als Ersatz für die der Wöhrer GmbH auflaufenden Kreditkosten vorbehaltlich der Geltendmachung eines allfälligen darüber hinausgehenden Schadens ein Zinssatz von 9.2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz berechnet.

### **30. Widmung von Zahlungen**

Ungewidmete Zahlungen werden zuerst auf allfällige Kosten (insbesondere gemäß Punkt 28.), dann auf Zinsen (insbesondere gemäß Punkt 29.) und schließlich auf die Hauptforderung angerechnet.

### **31. Terminverlust bzw. Recht zur Innehaltung mit der Leistungserbringung**

Kommt der Kunde seinen Zahlungen und Versicherungspflichten nicht nach, stellt er seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen der Konkurs oder Ausgleich eröffnet, so wird die gesamte Restschuld fällig. Im Übrigen ist die Wöhrer GmbH in diesen Fällen jedenfalls berechtigt, auch ohne Einmahnung der Kundenleistung, mit der Leistungserbringung innezuhalten. Erfüllungstermine verschieben sich entsprechend. Im Übrigen gilt Z 18 sinngemäß.

### **32. Aufrechnung von Gegenforderungen**

Der Kunde kann mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der Wöhrer GmbH nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenforderung in einem rechtlichen Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit steht, von der Wöhrer GmbH anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurde.

### **33. Gewährleistung**

Wurden bei ordnungsgemäßer Prüfung erkennbare Mängel bei Übergabe nicht sofort gerügt oder sind die vom Mangel betroffenen Teile von jemand anderem als unserem Unternehmen verändert worden, es sei denn, bei Notreparaturen oder bei Verzug unseres Unternehmens mit der Verbesserung, so sind sämtliche Rechte des Kunden aus der Mangelhaftigkeit der Sache (Gewährleistung, Schadenersatz, Anfechtung wegen Irrtums u. ä.) erloschen. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate für bewegliche Sachen (unabhängig davon, ob der Verbau dieser Sachen geplant ist) und 18 Monate für unbewegliche. Das Vorliegen eines Mangels im Übergabezeitpunkt hat entgegen der Vermutungsregel des § 924 ABGB immer der Kunde zu beweisen. Die Wöhrer GmbH hat stets die Wahl zwischen Verbesserung und Austausch der Sache.

### **34. Verschleißteile /Einstellungsarbeiten**

Verschleißteile haben nur die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer. Periodisch notwendig werdende Einstellungsarbeiten sind keine Mängel, sodass deren Durchführung grundsätzlich entgeltlich erfolgt.

### **35. Eigenschaften des Liefergegenstandes**

Sofern es sich bei dem zugrundeliegenden Geschäft um kein Verbrauchergeschäft handelt, ist vereinbart, dass der Liefergegenstand nur jene Sicherheit und Beschaffenheit bietet, die auf Grund von Ö-Normen, Bedienungsanleitungen, Vorschriften des Lieferzweckes über die Behandlung des Liefergegenstandes (z. B. Gebrauchs- oder Pflegeanleitung) und erforderliche Wartung, insbesondere im Hinblick auf die vorgeschriebenen Überprüfungen, und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann.

### **36. Termin zur Verbesserung bzw. Austausch**

Termine betreffend den Austausch und die Verbesserung sind im Einzelfall zu vereinbaren. Sollte der Kunde bei diesem Termin dennoch nicht anwesend sein oder erschwert er durch eigenmächtiges Handeln Verbesserung und Austausch bzw. macht dies unmöglich, so ist für jeden weiteren Verbesserungsversuch vom Kunden angemessenes Entgelt zu leisten.

### **37. Haftung für Schäden**

Unser Unternehmen haftet nur für Schäden, die durch grobes Verschulden oder Vorsatz entstanden sind. Die Haftung der Wöhrer GmbH ist darüber hinaus im Betrag aus das Dreifache des Bruttowerklöhnes der Höhe nach beschränkt. Bei Verbrauchergeschäften gilt diese Haftungsbeschränkung nicht für Personenschäden und für Schäden an einer Sache, die zur Bearbeitung übernommen wurde.

### **38. Adressänderungen**

Die Vertragspartner haben Adressänderungen einander unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt ein Teil dies, so gilt dessen zuletzt bekannte Adresse für alle Zustellungen. Aufwendungen zur Adressermittlung trägt der säumige Teil.

### **39. Gerichtsstand**

Für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis, dem diese allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde liegen, wird als Gerichtsstand das zuständige Gericht für den (Haupt-) Sitz der die Wöhrer GmbH vereinbart. Bei Verbrauchergeschäften gilt dies nur, sofern der Kunde zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Sprengel dieses Gerichtes seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Beschäftigungsort hat.

### **40. Rechtswahl**

Die Parteien vereinbaren die Anwendung österreichischen materiellen Rechtes unter Ausschluss der Regel des UN- Kaufrechtes und des IPR-Gesetzes.

### **41. Salvatorische Klausel**

Bei Nichtigkeit einzelner (Teil-) Bestimmungen der vorliegenden AGB behalten alle anderen ihre Gültigkeit.

Stand: März 2015